



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Regierungen

per E-Mail voraus

mit Nebenkopien für die
Kreisverwaltungsbehörden

Staatliche Feuerwehrschieule Geretsried
Sudetenstraße 81
82538 Geretsried

—
Staatliche Feuerwehrschieule Regensburg
Michael-Bauer-Straße 30
93138 Lappersdorf

Staatliche Feuerwehrschieule Würzburg
Weißenburgstraße 60
97082 Würzburg

—
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter München
ID2-2251.51-4 Herr Baumgartner 10.03.2008
Telefon / - Fax Zimmer E-Mail
089/2192-2651 / -2659 L 1.11 Josef.Baumgartner@stmi.bayern.de

Verbot von PFOS in Feuerlöschschäumen

Anlagen

Beschluss des Bayer. Landtags vom 11.12.2007 (Drucksache 15/9539)
Elfte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom
12. Oktober 2007

—
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten den beiliegenden Beschluss des Bayerischen Landtags vom 11.12.2007
(Drucksache 15/9539) zur Kenntnis zu nehmen und diesen zu beachten.

Hintergrund dieses Beschlusses ist, dass in verschiedenen Feuerlöschschäumen
(Schaummittel) Perfluorooctansulfonate (PFOS), d. h. Perfluorooctansäure oder de-

ren Derivate enthalten sind. PFOS sind persistent, bioakkumulierbar und für Säugetiere giftig. Da sie auch nicht biologisch abbaubar sind, können sie sich daher in der Umwelt anreichern. Die Verwendung von PFOS ist deshalb auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Beim Einsatz von PFOS-haltigen Feuerlöschmitteln ist deren Eintrag in die Umwelt weitestgehend zu unterbinden. Diese Stoffe dürfen daher nur zur Brandbekämpfung, nicht aber zu Übungszwecken eingesetzt werden. Das dabei anfallende Löschwasser darf Böden und Gewässer nicht belasten und muss entsprechend aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Ab dem 27. Juni 2008 dürfen PFOS-haltige Feuerlöschschäume nur noch verwendet werden, wenn sie PFOS in einer Konzentration von weniger als 0,005 % enthalten; gleichzeitig dürfen dann auch nur noch solche Feuerlöschschäume in Verkehr gebracht werden (Elfte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 12. Oktober 2007, BGBl. 2007 Teil I Nr. 52 S.2382).

Von dieser Regelung ausgenommen sind die vor dem 27. Dezember 2006 in Verkehr gebrachten PFOS-haltigen Feuerlöschmittel. Diese dürfen noch bis zum 27. Juni 2011 verwendet werden. Wir bitten, ab sofort keine PFOS-haltigen Feuerlöschschäume mehr zu beschaffen und bei der Brandbekämpfung auf den Einsatz fluorbasierter Löschmittel möglichst zu verzichten. Die PFOS-haltigen Löschschäume, die nicht mehr eingesetzt werden, sind fachgerecht zu entsorgen.

PFOS ist in fluorierten Tensiden enthalten (AFFF-Schaummittel). Auf diese Schaummittel kann bei der Flüssigkeitsbrandbekämpfung (Brandklasse B) jedoch nicht verzichtet werden, da diese deutlich effizienter als fluorfreie Schaummittel sind. Durch den Einsatz moderner Herstellungsverfahren (Telemerisation) konnte in letzter Zeit der Fluor- und der PFOS-Anteil deutlich gesenkt werden.

Die Feuerwehren werden gebeten, AFFF-Schaummitteln ausschließlich nur für die Flüssigkeitsbrandbekämpfung zu verwenden und nur auf AFFF-Schaummittel zurückzugreifen, die einen reduzierten Fluoranteil aufweisen. Näheres kann aus den Produktdatenblättern entnommen werden. Gegebenenfalls empfehlen wir, dazu auch den Feuerwehrfachhandel bzw. die Feuerlöschmittelhersteller zu kontaktieren.

Des Weiteren weisen wir auf die Anzeigepflicht nach Anh. IV Nr. 32 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung hin, nach der bis spätestens zum 30. August 2008 die vorhandenen Bestände von PFOS-haltigen Feuerlöschschäumen zu melden sind. Ein elektronisches Formular wird von der Anmeldestelle nach dem Chemikaliengesetz (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) auf deren Internetseite unter www.baua.de Rubrik „Chemikaliengesetz/Biozidverfahren“ (http://www.baua.de/de/Chemikaliengesetz-Biozidverfahren/PFOS/PFOS.html_nnn=true) bereit gestellt.

Weitere Informationen folgen noch.

Das Schreiben erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Wir bitten die nachgeordneten Behörden zu informieren und diese zur Weitergabe dieser Information an die Feuerwehren zu veranlassen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Bayern, der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., der Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. und die kommunalen Spitzenverbände haben jeweils eine Kopie des Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Ing. Dolle
Ministerialrat

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Ruth Paulig, Renate Ackermann, Ulrike Gote, Eike Hallitzky, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Dr. Martin Runge, Adi Sprinkart, Simone Tolle** **BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

Drs. 15/9024, 15/9451

Verbot von PFOS in Feuerlöschschäumen

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- die Kommunen in Bayern
 - darüber in Kenntnis zu setzen, dass das Inverkehrbringen von Löschschäumen mit einem Gehalt von persistenten, bioakkumulierbaren und giftigen Perfluoroktansäuren (PFOS) über 0,005 % ab dem 27.06.2008 verboten wird,
 - über geeignete PFOS-freie Löschschäume zu informieren,
 - aufzufordern, ab sofort keine PFOS-haltigen Löschmittel mehr zu beschaffen und möglichst auf den Einsatz fluorbasierter Löschmittel zu verzichten.
- dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehren ihre PFOS-haltigen Löschschäume fachgerecht entsorgen und substituieren.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin